

Bescheid

I. Spruch

1. Gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, wird der **ProSieben Austria GmbH** (FN 239012p beim Handelsgericht Wien), Theobaldgasse 19, 1060 Wien, vertreten durch die Ploil, Krepp, Boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk auf Grund des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) 06.10.2003, KOA 2.100/03-037, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.09.2011, KOA 2.120/11-012, die **Weiterverbreitung** des Fensterprogrammes „ProSieben Austria“ auch in High Definition über zusätzliche Kapazitäten auf dem digitalen Satelliten **Astra 19,2° Ost, Transponder 31, 11.671, horizontal**, für die Dauer der erteilten Zulassung **genehmigt**.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, wird der **ProSieben Austria GmbH** (FN 239012p beim Handelsgericht Wien), Theobaldgasse 19, 1060 Wien, vertreten durch die Ploil, Krepp, Boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk auf Grund des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) 06.10.2003, KOA 2.100/03-037, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.09.2011, KOA 2.120/11-012, die **Weiterverbreitung** des Fensterprogrammes „kabel 1 Austria“ auch in High Definition über zusätzliche Kapazitäten auf dem digitalen Satelliten **Astra 19,2° Ost, Transponder 31, 11.671, horizontal**, für die Dauer der erteilten Zulassung **genehmigt**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Die ProSieben Austria GmbH ist auf Grund des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.10.2003, KOA 2.100/03-037, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.09.2011, KOA 2.120/11-012, Inhaberin von Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk über den digitalen Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 82., für die Fensterprogramme „ProSieben Austria“ und „kabel 1 Austria“.

Mit Schreiben vom 25.10.2011 beantragte die ProSieben Austria GmbH die Genehmigung der notwendigen Erweiterung von Transponderkapazitäten für die Ausstrahlung ihrer beiden Programme in High Definition.

Mit Schriftsatz vom 23.11.2011 legte sie nach Aufforderung durch die KommAustria eine Bestätigung der SES Astra Société anonyme vom 14.11.2011 über die Erweiterung der Satellitenkapazitäten vor in der ausgeführt wird, dass ein Vertrag über die Satellitenkapazität zur Ausstrahlung von vier HD-Kanälen der ProSiebenSat.1 Gruppe für den österreichischen Markt vorliegt. In einem der Behörde vorliegenden Schreiben der ProSiebenSat.1 Media AG vom 16.11.2011 wird zudem bestätigt, dass die von der SES Astra Société anonyme angemietete Satellitenkapazität (Astra 19,2° Ost, Transponder 31, Frequenz 12.051 MHz) zur Ausstrahlung der HD-Kanäle der Sat.1 Privatfunk und Programmgesellschaft mbH, der ProSieben Austria GmbH und der Puls 4 TV GmbH & Co KG für den österreichischen Markt zur Verfügung gestellt wird. Auf Nachfrage korrigierte die Antragstellerin mit Schreiben vom 01.12.2011 die Frequenz auf 11.671 MHz und teilte mit, dass die Ausstrahlung der Programme in High Definition verschlüsselt erfolgt. Mit Schriftsatz vom 02.02.2012 legte die Antragstellerin zudem erläuternde Darstellungen zum Geschäftsmodell „HD Austria by austriasat“ sowie den zwischen der Seven One Media Austria GmbH und der ProSiebenSat.1 Media AG geschlossenen Vertrag hinsichtlich der anteiligen Kostenübernahme der Bereitstellungskosten für die Satellitenverbreitung der zusätzlichen Transponderkapazitäten vor.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen und den vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin sowie den zitierten Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 6 AMD-G lautet:

„§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.“

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen ergibt sich dies insbesondere aus dem Zulassungsbescheid vom 06.10.2003, KOA 2.100/03-037, und dem diesem zu Grunde liegenden Verwaltungsakt: Im genannten Bescheid wurde festgehalten, dass die Antragstellerin zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms insbesondere auf ihre Einbettung in die finanzstarke Gesellschafterstruktur der ProSiebenSat.1 Media AG und den damit ermöglichten Zugriff auf alle notwendigen Ressourcen eines großen europäischen Medienkonzerns verwiesen habe. Im Hinblick auf die Bereitstellung des HD Angebotes hat die ProSiebenSat.1 Media AG zusätzlich sechs Millionen Euro veranschlagt, welche aus Werbegeldern finanziert werden sollen. Die Kosten der Bereitstellung werden anteilig auf die Tochtergesellschaften der ProSiebenSat.1 Media AG aufgeteilt.

Schließlich bestehen auch bezüglich der Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber (§ 6 Abs. 2 AMD-G) konnte die Antragstellerin aufgrund der vorgelegten Urkunden nachweisen.

Da dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zu-

erkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 16. August 2012
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:
ProSieben Austria GmbH, z.Hd. Ploil, Krepp, Boesch Rechtsanwälte GmbH, **amtssigniert per E-Mail an office@pkpart.at**